

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 10. November 1875.) Nr. 14.

## I.

### Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 28. Juli 1875,

betreffend die Größe und die Aichung der Biertransportfässer und die Zulässigkeitsdauer der zur Zeit in Verwendung stehenden Biertransportfässer.

(Reichsgesetzblatt vom 17. August 1875, Nr. 107.)

#### §. 1.

Die Biertransportfässer sind in den Größenstufen von 25, 50, 100 und 200 Liter Fassungsraum herzustellen.

#### §. 2.

Der effective Rauminhalt dieser Fässer im ausgepichteten Zustande darf von dem im §. 1 vorgeschriebenen normalen Fassungsraume um nicht mehr als 3 Procent im Mehr oder Weniger abweichen. Es darf demnach der Inhalt der Fässer:

|     |     |        |       |         |     |       |       |     |       |      |     |       |        |
|-----|-----|--------|-------|---------|-----|-------|-------|-----|-------|------|-----|-------|--------|
| Von | 25  | Litern | nicht | weniger | als | 24·25 | Liter | und | nicht | mehr | als | 25·75 | Liter, |
| "   | 50  | "      | "     | "       | "   | 48·5  | "     | "   | "     | "    | "   | 51·5  | "      |
| "   | 100 | "      | "     | "       | "   | 97    | "     | "   | "     | "    | "   | 103   | "      |
| "   | 200 | "      | "     | "       | "   | 194   | "     | "   | "     | "    | "   | 206   | "      |

betragen.

#### §. 3.

Rücksichtlich der Aichung der Bierfässer sind die Vorschriften des §. 10, alinea 1 und 2 der Aichordnung vom 19. December 1872 maßgebend. Es sind daher diese Fässer in ausge-

pichtem Zustande zur Míchung zu bringen und ist der bis  $\frac{1}{300}$  des Fassungsraumes zu bestimmende Rauminhalt in Litern und Zehnthteilen des Liter auf dem Zapfenboden einzubrennen.

§. 4.

Fässer, deren Rauminhalt bei der Míchung um mehr als den im §. 2 zugelassenen Betrag von dem normalen Fassungsraume abweichend befunden werden, sind ungestämptelt zurückzuweisen.

§. 5.

Der amtliche Míchstämptel ist auf ein Jahr gültig; dieselben sind übrigens nach jeder Reparatur einer neuerlichen Míchung zu unterziehen.

§. 6.

Die bisher im Verkehre befindlichen Bierfässer von 1 und 2 Eimer Inhalt dürfen auch noch nach dem 1. Jänner 1876 auf die Dauer ihres Bestandes im öffentlichen Verkehre verwendet werden. Bei der neuerlichen Míchung sind dieselben nach Vorschrift des §. 3 zu behandeln.

Chlumecky m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 28. Juli 1875,

womit in Ergänzung des Aichgebühren-Tarifes vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) die für die Aichung der Biertransportfässer einzuhebenden Gebühren bestimmt werden.

Für die Biertransportfässer von 25, 50, 100 und 200 Liter Fassungsraum sind ohne Rücksicht auf eine innerhalb der nach §. 3 der Ministerialverordnung vom 28. Juli 1875 (R. G. Bl. Nr. 107) zulässigen Grenzen liegende Abweichung des Inhaltes von dem obenangeführten normalen Fassungsraume folgende Gebühren zu bemessen:

|   | A.                                | B.  |
|---|-----------------------------------|---|
|   | Für Míchung<br>und<br>Stämptelung | Für Inhalts-<br>bestimmung<br>ohne<br>Stämptelung |
| Für ein Faß von 25 oder 50 Liter Inhalt | 10 fr.                            | 5 fr.   |
| "    "    "    "    100 Liter Inhalt    | 15 "                              | 7 "   |
| "    "    "    "    200 "    "          | 20 "                              | 10 "  |

Die Sätze unter B sind in dem Falle anzuwenden, wenn ein Faß wegen zu groß bedener Abweichung des Inhaltes von dem normalen Fassungsraume ungestämptelt zurückgegeben wird.

Bei den Bierfässern von 25, 50 und 100 Liter Inhalt tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Spalte A um 20 Percent ein, sobald Jemand 25 oder mehr Stück gleichzeitig zur Míchung bringt. Die Ansätze in Spalte B bleiben in solchen Fällen ungeändert.

Chlumecky m. p.

Erklärung der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung vom  
13. August 1875,

betreffend den Schutz der österreichischen und ungarischen Handelsmarken im deutschen  
Reiche und der deutschen Handelsmarken in Oesterreich-Ungarn.

(Vereinbart zu Berlin und daselbst mit einer gleichlautenden Erklärung der Regierung des deutschen Reiches  
ausgewechselt am 20. August 1875.)

(Reichsgesetzblatt vom 31. August 1875, Nr. 111.)

Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen  
Königs von Ungarn und die Regierung Seiner Majestät des deutschen Kaisers und Königs  
von Preußen übereingekommen sind, den beiderseitigen Gewerbetreibenden den Markenschutz  
wechselseitig zu sichern, so sind zu diesem Ende nachstehende Bestimmungen verabredet worden:

Artikel I.

Es sollen die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie im deutschen Reiche  
und die Angehörigen des deutschen Reiches in der österreichisch-ungarischen Monarchie, in  
Bezug auf die Bezeichnung ihrer Waaren oder der Verpackung der letzteren, sowie überhaupt  
bezüglich der Fabriks- und Handelsmarken denselben Schutz, wie die eigenen Angehörigen  
genießen.

Artikel II.

Die Angehörigen des einen Landes, welche in dem anderen den Markenschutz genießen  
wollen, haben nach Maßgabe der in diesem Lande bestehenden Vorschriften, soweit erforderlich,  
die Hinterlegung ihrer Marken, und zwar: in Oesterreich-Ungarn bei den Handels- und Ge-  
werbekammern in Wien und Budapest, im deutschen Reiche bei dem Handelsgerichte in Leipzig  
zu bewirken.

Artikel III.

Gegenwärtige Uebereinkunft bleibt in Kraft bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter  
Kündigung seitens des einen oder des anderen der vertragschließenden Theile.

Die Bestimmungen derselben sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug  
gesetzt werden.

Urkund dessen ist vorstehende Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche gegen  
eine übereinstimmende Erklärung der kaiserlich deutschen Regierung ausgewechselt und sodann  
öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Wien, am 13. August 1875.

Seiner k. und k. Apost. Majestät wirklicher geheimer Rath,  
Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern:  
(L. S.) Andrássy m. p.

Die vorstehende Erklärung wird mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen  
Königreiche und Länder hiemit kundgemacht.

Wien, am 25. August 1875.

Auersperg m. p.

Chlumetzky m. p.

**Verordnung des Ministers des Innern vom 18. August 1875,**  
 wodurch ein Uebereinkommen zwischen den Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des deutschen Reiches wegen gegenseitiger Uebernahme ihrer ursprünglichen Staatsangehörigen, insoweit dieselben dem andern Staate noch nicht angehörig geworden sind, kundgemacht wird.

(Reichsgesetzblatt vom 31. August 1875, Nr. 112.)

Die Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des deutschen Reiches sind durch Austausch gleichlautender Erklärungen vom 26. Juli 1875 und 4. Juli 1875 übereingekommen, für den ganzen Umfang der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und des deutschen Reiches andererseits bezüglich der Uebernahme Auszuweisender den Grundsatz zur Anwendung zu bringen, daß jeder der contrahirenden Theile sich verpflichtet, auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem andern Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden wären.

Denselben Gegenstand betreffende frühere Uebereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einzelnen Theilen derselben und einzelnen deutschen Staaten oder Theilen des deutschen Reiches werden hiemit als erloschen betrachtet.

Lasser m. p.

**Kundmachung des Handelsministeriums vom 30. August 1875,**  
 betreffend die Zulassung einer Brückenwage für den ambulanten Kohlenverkauf zur  
 Aichung und Stämpelung.

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 (R. G. Bl. Nr. 17) hat die k. k. Normal-Aichungscommission eine von der Maschinen- und Brückenwagenfabrik C. Schember und Söhne construirte Brückenwage für den ambulanten Kohlenverkauf zur Aichung und Stämpelung zugelassen.

Diese Wage darf nur bei dem Verkaufe der Mineralkohle unmittelbar von dem Wagen weg, an welchem dieselbe befestigt wird, verwendet werden. Der Gebrauch derselben in Verkaufslocalen ist unstatthaft.

Die nähere Beschreibung dieser Wage ist in dem Verordnungsblatte für das Aichwesen, Nr. 6 vom Jahre 1875, enthalten.

Chlumecny m. p.

**Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 14. September 1875, Z. 26713,**

betreffend die Abänderung der Ministerialverordnung vom 1. August 1873 (R. G. Bl. Nr. 136) über die jährliche Nachweisung und Evidenzstellung der Pferde und Tragthiere zum Zwecke der Repartition des in Mobilisirungsfällen zu deckenden Contingentes.

(Landesgesetzblatt vom 25. September 1875, Nr. 57.)

Mit der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung, des Ackerbaumministeriums und des Ministeriums des Innern vom 30. August 1875 wurden in den §§. 3, 8, 9 und 11 der Ministerialverordnung vom 1. August 1873 (R. G. Bl. Nr. 36), betref-

fend die jährliche Nachweisung und die Evidenzstellung der Zahl und Beschaffenheit der Pferde, (Tragthiere) zum Zwecke der Repartition des in Mobilisirungsfällen zu bedeckenden Contingentes, nachstehende Bestimmungen erlassen:

### Zu §. 3.

Von der Vorführung sind auch die ein- und zweijährigen Fohlen, dann die offenkundig untauglichen und die an ansteckenden oder an schweren, fieberhaften Erkrankungen leidenden Pferde und Tragthiere enthoben.

Folgende Gebrechen begründen die offenkundige Untauglichkeit:

vollständige Blindheit,  
ausgesprochener Dummkoller,  
hochgradiger Dampf,

Knochenauswüchse, welche die Bewegung dauernd hindern, als: Schale, Ringbein, Spath, Zuckfuß oder Hahntritt in höherer Entwicklung, Stelzfuß, Zwang, Keh- oder Bodhufe, strupirter Zustand der Gliedmaßen im höheren Grade.

Alter über 16 Jahre.

Ueber den, die Enthebung von der Vorführung begründenden Umstand ist ein, dem Classificationsausweise beizulegendes Zeugniß beizubringen, welches von zwei Eigenthümern vorzuführender Pferde (Tragthiere) ausgestellt und vom Gemeindevorsteher bestätigt sein muß.

Für die Wahrheit der in dem Zeugnisse enthaltenen Angaben sind der betreffende Pferdebesitzer, die Aussteller des Zeugnisses und der Gemeindevorsteher nach den bestehenden Gesetzen verantwortlich.

### Zu §. 8.

Werden an einem und demselben Orte die Pferde (Tragthiere) aus zwei oder mehreren Gemeinden der Besichtigung und Classification unterzogen, so hat die Commission zu bestehen aus den Gemeindevorstehern oder deren Stellvertretern von allen jenen Gemeinden, aus welchen Pferde vorzuführen sind, aus dem Sachverständigen und zwei wo möglich zu den Pferdebesitzern gehörigen Mitgliedern der Gemeindevertretung des Classificationsortes.

### Zu §. 9.

Die Beiziehung von militärischen Sachverständigen hat nicht als Ausnahme, sondern als Regel zu gelten.

### Zu §. 11.

Als Tragthier kann nur dasjenige classificirt werden, welches als solches thatsächlich benützt wird.

In Dalmatien sind wegen Mangel des Minimalmaßes als untauglich zu classificiren:

Reitpferde und Maulesel unter 13 Faust (137 Centimeter);

Artillerie- und sonstige Zugpferde unter 15 Faust 1 Zoll (161 Centimeter);

Tragpferde unter 12 Faust 2 Striche (128 Centimeter);

Maulthiere unter 11 Faust 2 Striche (117 Centimeter);

Esel unter 10 Faust (105 Centimeter).

Dies wird gemäß Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 30. August laufenden Jahres, Zahl 11230/2221, II zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Verordnung des Handelsministers, des Ministers des Innern und des  
Ministers der Finanzen vom 15. September 1875,  
betreffend die Eintheilung der im Reichstage vertretenen Königreiche und Länder.  
(Reichsgesetzblatt vom 2. October 1875, Nr. 125.)

## §. 1.

In Durchführung des §. 3 des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 43),  
betreffend die Organisation der Reichsbehörden, werden die im Reichsrathe vertretenen König-  
reiche und Länder in zehn Aufsichtsbezirke eingetheilt und für jeden derselben der Umfang, wie  
folgt bestimmt:

|  |   |
|--|---|
| Erster Nachaufsichtsbezirk:<br><b>Oesterreich unter der Enns.</b>            | Sechster Nachaufsichtsbezirk:<br><b>Tirol und Vorarlberg.</b> |
| Zweiter Nachaufsichtsbezirk:<br><b>Oesterreich ob der Enns und Salzburg.</b> | Siebenter Nachaufsichtsbezirk:<br><b>Böhmen.</b>              |
| Dritter Nachaufsichtsbezirk:<br><b>Steiermark und Kärnten.</b>               | Achter Nachaufsichtsbezirk:<br><b>Mähren und Schlesien.</b>   |
| Vierter Nachaufsichtsbezirk:<br><b>Küstenland und Krain.</b>                 | Neunter Nachaufsichtsbezirk:<br><b>Galizien.</b>              |
| Fünfter Nachaufsichtsbezirk:<br><b>Dalmatien.</b>                            | Zehnter Nachaufsichtsbezirk:<br><b>Bukowina.</b>              |

## §. 2.

Jedem dieser Aufsichtsbezirke steht ein Reichsinspector vor.

Derselbe hat für den ersten Aufsichtsbezirk seinen Sitz in Wien; für den zweiten in  
Linz; für den dritten in Graz; für den vierten in Triest; für den fünften in Zara; für den  
sechsten in Innsbruck, für den siebenten in Prag; für den achten in Brünn; für den neunten  
in Lemberg; für den zehnten in Czernowitz.

## §. 3.

In Hinblick auf §. 76 der Reichsordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171)  
wird bestimmt, daß jeder Nachaufsichtsbezirk die ihm eigenthümliche Ordnungszahl nach der im  
§. 1 der gegenwärtigen Verordnung eingehaltenen Reihenfolge zu führen hat.

Lasser m. p.

Pretis m. p.

Chlumeccky m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. September 1875,  
betreffend die Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstel-  
lung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden.

(Reichsgesetzblatt vom 2. October 1875, Nr. 126.)

Im Anhang zur Verordnung vom 21. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 37), betreffend  
die Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffent-  
lichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden, und mit Beziehung auf die Verordnung

vom 20. Jänner 1875 (R. G. Bl. Nr. 8) werden auf Grund der bei der bisherigen Handhabung dieser Verordnungen gesammelten Erfahrungen folgende Bestimmungen getroffen.

1. Die Prüfungen (§. 4) finden alljährlich in den Monaten Mai und November statt.
2. Die Gesuche (§. 5) um Zulassung zur Prüfung sind im Laufe der ersten Hälfte der Monate April und October an die betreffende Landesbehörde zu richten.

Nicht rechtzeitig einlangende Gesuche sind für den nächsten Prüfungstermin nicht mehr zu berücksichtigen.

3. Die Wiederholung (§§. 14 und 22) der Prüfung, beziehungsweise eines Prüfungsactes, darf nur vor der Prüfungscommission derjenigen Stadt stattfinden, in welcher die Prüfung, beziehungsweise der Prüfungsact, vorgenommen wurde.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung bloß aus einem Gegenstande oder des ganzen Prüfungsactes ist nicht gestattet.

4. Ein durch Umgehung der Bestimmungen dieser und der bezogenen Verordnungen erlangtes Befähigungszeugniß (§. 6) ist als ungiltig zu betrachten und dem betreffenden Arzte oder Thierarzte abzunehmen.

Lasser m. p.

**Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 27. Februar 1875,  
Z. 2689, Mag. Z. 51.167,**

betreffend die Bezahlung der Verpflegskosten für Angehörige venetianischer Gemeinden.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 20. Jänner 1875, Z. 317, anher bekannt gegeben, daß laut Note des k. und k. Ministeriums des Außern vom 5. Jänner 1875, Z. 78, in der neuesten Zeit eine große Anzahl venetianischer Gemeinden die Bezahlung der Kosten, welche durch Verpflegung ihrer Angehörigen in österreichischen Krankenanstalten verursacht werden, unter dem Vorwande verweigert, daß dieselben im Dienste einer Unternehmung oder Gesellschaft stehen oder standen, welche für die durch die Verpflegung ihrer Arbeiter verursachten Kosten vertragsmäßig selbst einzustehen habe.

Das hohe k. k. Ministerium hat demnach um diesen Contestationen ein Ende zu machen, die k. k. Statthaltereien beauftragt, die Spitalverwaltungen anzuweisen, in zweifelhaften Fällen, bevor weitere Schritte unternommen werden, sich über das Bestehen oder Nichtbestehen der fraglichen Verträge genau zu unterrichten und hierüber in jedem einzelnen Falle der Gesandtschaft eine genaue Anleitung zugehen zu lassen.

Hievon setze ich den Magistrat mit der Weisung in die Kenntniß, den dortigen Spitalverwaltungen diesen Sachverhalt bekannt zu geben und dieselben aufzufordern, bei der Aufnahme von nach Venetien angehörig Kranken mit besonderer Vorsicht in der Erhebung der Arbeitsverhältnisse derselben vorzugehen und sich in diesen Erhebungen durch die Angabe der Verpflegten, daß dieselben Tagelöhner sind, nicht beirren zu lassen, da die Arbeitsgeber, falls sie ihren Arbeitern Lohnabzüge für etwaige Krankheitsfälle gemacht haben, hiedurch die Verpflichtung übernommen haben, die Verpflegskosten für dieselben zu zahlen, es mögen diese Arbeiter sonst auch in die Kategorie von Tagelöhnern gehören.

Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 2. Juni 1875, Z. 5111,  
Mag. Z. 154.461,

in Betreff der Erwerb- und Einkommensteuerverpflichtung des I. allgem. Beamtenvereines  
rücksichtlich der Geschäftsthätigkeit in seiner Spar- und Vorschuß-Abtheilung.

Unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 20. Februar 1875, Z. 23418, über den Recurs des Verwaltungsrathes des I. allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien gegen die dortige Entscheidung vom 18. Jänner 1874, Z. 21906, womit dieser Verein rücksichtlich der Geschäftsthätigkeit in seiner Spar- und Vorschuß-Abtheilung für erwerb- und einkommensteuerpflichtig erklärt worden ist, wird der k. k. Finanz-Landes-Direction Folgendes bedeutet:

Nach §. 92 der vom k. k. Ministerium des Innern unterm 8. August 1874, Z. 12040, genehmigten, an die Stelle der früheren getretenen Statuten haben für die Constituirung und Wirksamkeit eines von einer Mitgliedergruppe gegründeten Spar- und Vorschuß-Consortiums in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirthschafts-genossenschaften zu gelten.

Hiernach und insbesondere aus dem Grunde, weil für die Verbindlichkeit eines solchen Consortiums nur die Mitglieder dieses Consortiums und nicht auch die außerhalb desselben stehenden sonstigen Mitglieder derselben haften, stellen sich die gedachten Spar- und Vorschuß-Consortien, jedes für sich, wie in juridischer Beziehung, so auch in Bezug der Steuerpflicht als selbstständige Unternehmungen dar, und muß daher bei der Besteuerung jedes einzelne Spar- und Vorschuß-Consortium für sich behandelt werden.

Was nun die Frage nach der Existenz und dem Umfange der Steuerpflicht betrifft, so wird bemerkt, daß ein Spar- und Vorschußverein, welcher nicht lediglich mit den Geschäfts-antheilen der Genossenschaften und nur im Verkehre mit letzteren operirt, als eine Erwerbsunternehmung anzusehen ist, und sohin der Erwerbsteuer, wie auch in weiterer Folge der Einkommensteuer I. Classe unterliegt. Nachdem zu Folge §. 2, Abs. d der Statuten die Spar- und Vorschuß-Consortien des Beamtenvereines auch zum Zwecke der Ansammlung von Ersparnissen bestimmt sind, unter „Ersparnisse“ aber die Geschäftsantheile der Genossenschafter (Consortialmitglieder) nicht verstanden werden können; nachdem im Uebrigen rücksichtlich der Wirksamkeit der Consortien die Statuten im §. 92 auf das Gesetz vom 9. April 1873 verweisen, dieses aber den Genossenschaften in Absicht auf die Begrenzung ihres Wirkungskreises nicht nur vollkommen freie Hand läßt, sondern vielmehr im §. 13 die Zulässigkeit des Betriebes selbst von Handelsgeschäften andeutet; nachdem endlich im Recurse die Dotirung der Spar- und Vorschuß-Consortien des Beamtenvereines aus den allgemeinen Vereinsmitteln im Darlehenswege zugestanden wird, so steht es außer allem Zweifel, daß die gedachten Consortien ihren Geschäftsverkehr auf die Consortial-Mitglieder und ihre haftungspflichtigen Geschäfts-antheile nicht beschränken und deshalb erwerb- und einkommensteuerpflichtig sind.

Wie schon erwähnt, bildet jedes Spar- und Vorschuß-Consortium ein selbstständiges Steuersubject und es steht die Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer im Hinblick auf die allgemeinen Normen jener Steuerbehörde zu, in deren Amtsbereiche das Consortium seinen Sitz hat.

Der Steuerbemessung wird selbstverständlich der Geschäftsumfang, beziehungsweise das Erträgniß des Consortiums, zur Grundlage zu dienen haben, doch wird bei der Wahl des Erwerbsteuersatzes auf den engen Geschäftskreis und die humane Tendenz des Consortiums billige Rücksicht zu nehmen sein.

Außer der Bildung von Spar- und Vorschuß-Consortien betreibt der I. allgemeine Beamtenverein der österreichisch-ungarischen Monarchie zu Folge des §. 2, Abs. a, b und c

auch das Versicherungsgeschäft, doch geschieht Letzteres in einer Weise, welche die Erwerbsteuerepflicht nicht begründet. Da aber die Versicherungsabtheilungen nach den erliegenden Rechnungsabschlüssen Gebahrungsüberschüsse liefern und der Umstand, daß Letztere zu den humanen Zwecken des Vereines verwendet werden, für die Steuerpflicht von keinem Einflusse ist, so ist der Verein rücksichtlich dieser Geschäftszweige im Hinblick auf §. 1 Abtheilung 9 der Vollzugsvorschrift nach den für die III. Einkommensklasse gültigen Einkommensteuer-Vorschriften zu behandeln.

Auch das durch die Nugbarmachung des allgemeinen Fondes (§. 42, §. 17, Abs. c und §. 24, Abs. i der Statuten) geschaffene Einkommen ist nach den Normen der III. Einkommensklasse in die Besteuerung zu ziehen, falls die Fructificirung nicht in einer Form, z. B. durch Vornahme von Handelsgeschäften stattfindet, welche die Einbeziehung des Vereines in die Erwerbsteuer, beziehungsweise in die Einkommensteuer nach der I. Classe zur Folge haben müßte.

Was den Beginn der Besteuerung des Beamtenvereines betrifft, so wird nach dem Antrage gestattet, dieselbe erst vom Jahre 1874 angefangen eintreten zu lassen.

Da übrigens der Beamtenverein zu Folge §. 2 seiner Statuten zur Gründung von Unternehmungen berechtigt ist, deren Betrieb nach Umständen der Erwerbsteuer und deren Erträgniß der Einkommensteuer zu unterziehen wäre, so hat sich die Steueradministration über den Umfang seines Geschäftskreises in der Evidenz zu halten, um eintretenden Falles die Besteuerung veranlassen zu können.

Gegenwärtiger Erlaß wird sämmtlichen Finanz-Landes-Behörden in Abschrift mitgetheilt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Juni 1875, Z. 18.012,  
Mag. Z. 150.145,

in Betreff der Bestimmung der neu erbauten Landungstreppe im neuen Donau-Durchstiche  
nächst der Reichsstraßenbrücke.

Laut Zuschrift der Donau-Regulirungscommission ddo. 21. Juni 1875, Z. 1393, ist die im neuen Donaudurchstiche am rechten Ufer nächst der Reichsstraßenbrücke erbaute 200 Klafter lange, öffentliche Landungstreppe nur für Personenboote bestimmt.

Dieser Bestimmung gemäß und um diese Treppe möglichst vor Beschädigungen zu schützen, wird Nachfolgendes verordnet:

1. An der bezeichneten Landungstreppe dürfen nur Personenboote, in keinem Falle aber Lastenschiffe gelandet werden.

2. Das Anlegen der Personen-Dampfboote unmittelbar an die Landungstreppe ist nicht gestattet und sind daher für diese Fahrzeuge eigene Standschiffe oder Landungsbrücken aufzustellen.

3. Die Verheftung der Standschiffe und Landungsbrücken sowohl, als auch jene der Personenboote mit den Haftstecken darf nur mit Seilen, durchaus aber nicht mittelst Ketten vorgenommen werden.

4. Die Standschiffe oder Landungsbrücken sind derart zu construiren und anzulegen, daß durch deren Aufstellung und durch deren Gebrauch die Stiegenstufen in keiner Weise beschädigt werden.

5. Die zum Austausch oder Ausstellen der anlandenden Personenboote oder der Standschiffe nothwendigen Scharrbäume (Spaahölzer) dürfen an dieser Landungsstelle nur an den hier befindlichen Steinwurf, nie aber unmittelbar an die Stiegenstufen angelegt werden.

Ein Anlegen dieser Scharrbäume an die Stiegenstufen ist nur dann gestattet, wenn die Letzteren an den Anlagepunkten durch eine Vorlage von Holz oder durch irgend eine andere Vorrichtung entsprechend vor Beschädigungen geschützt werden.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf §. 79 der Verordnung des Handelsministeriums ddo. 31. August 1874, N. G. Bl. Nr. 122, mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt, daß der k. k. Donaudistrict Wien unter Einem aufgefordert wird, strenge darauf zu sehen, daß die obigen Bestimmungen genau eingehalten und Dagegenhandelnde dem Magistrate zur Bestrafung angezeigt werden.

Auch ist die k. k. Polizeidirection angewiesen, durch ihre Organe die Stromaufseher nach dieser Richtung kräftigst zu unterstützen.

**Circular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 22. Juni 1875,  
Abth. 4, Nr. 1232, Mag. 3. 11.389.**

**Bestimmungen hinsichtlich der Leichen-Untersuchungen und Beerdigung der Selbstmörder vom Militärstande.**

In Ausführung der Bestimmungen des §. 95 des Dienstreglements, 1. Theil, wird hinsichtlich der Leichenuntersuchungen und der Beerdigung der Selbstmörder vom Militärstande, im Einvernehmen mit den betreffenden Ministerien beider Reichshälften, Nachstehendes verordnet:

1. Die Bestimmungen der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 24. August 1819, Bl. 906, und der Armee-Obercommando-Verordnung vom 2. November 1859, Abth. 4, Nr. 1965, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

2. Die laut der Punkte 702 und 703 des Dienstreglements, 1. Theil, vorgeschriebene gerichtliche Leichenuntersuchung von Militärpersonen, welche sich während der Dienstleistung beim stehenden Heere oder der Kriegsmarine selbst entleibt haben, ist ohne Unterschied ihres Glaubensbekenntnisses nach den Bestimmungen der Armee-Obercommando-Verordnung vom 15. März 1856, Section 1, Abth. 2, Nr. 217, vorzunehmen.

Der Leichenbesichtigung hat eine commissionelle Erhebung über die Veranlassung des Selbstmordes stets voranzugehen.

3. Die Erhebung, ob der Selbstmord im zurechnungsfähigen Zustande erfolgt sei oder nicht, ist nur dann zu pflegen, wenn dieselbe zum Behufe der Würdigung der Ansprüche auf Versorgung oder sonstige Gebühren seitens der Hinterbliebenen des Selbstmörders erforderlich ist.

4. Kann die militärgerichtliche Leichenuntersuchung wegen der Entlegenheit des Militärgerichtes vom Thortorte oder aus einer andern Ursache nicht rechtzeitig bewirkt werden, so ist die politische Behörde um die Vornahme der Leichensection zu ersuchen und ihr zu eröffnen, ob es hierbei auf die Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit ankommen habe oder nicht.

5. Die Erhebungsacten über Selbstentleibungen sind dem vorgesezten General-(Militär-)Commando (Hafenadmiralate zu Pola) vorzulegen, welches nach genommener Einsicht die etwa erforderlichen gesetzmäßigen Verfügungen zu treffen und den Act aufzubewahren hat.

6. Mit Ausnahme der im Absätze 8 erwähnten Fälle hat die Beerdigung der Selbstmörder auf den Friedhöfen und unter Beistellung des in der Begräbnisordnung §. 53 des Dienstreglements, 1. Theil, vorgeschriebenen militärischen Conductes stattzufinden.

Den im Punkte 399 des Dienstreglements, 1. Theil, bezeichneten Commandanten wird jedoch das Recht einberäumt, in besonderen Fällen, wenn eine der Selbstentleibung vorhergegangene und mit derselben in Verbindung stehende strafbare Handlungsweise des Selbstmörders bedeutendes öffentliches Aergerniß erregt hat, den militärischen Conduct zu versagen.

7. Die Berechtigung der kirchlichen Organe, die Bestattung der Selbstmörder auf den Friedhöfen mit rituellen Functionen zu begleiten oder die Vornahme solcher Functionen abzulehnen, wird durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Dem zuständigen Seelsorger des Selbstmörders ist jedoch auf Verlangen die Einsicht in die Thatbestands-Erhebungsacten und den aufgenommenen Sectionsbefund zu gestatten.

8. Wenn ein zum Tode rechtskräftig verurtheilter Verbrecher sich der Hinrichtung durch Selbstmord entzogen hätte, ist der Körper desselben bei Nacht und ohne militärischen Conduct an einem besonders dazu bestimmten Platze zu begraben.

9. Wird Jemand bei dem Versuche sich selbst das Leben zu nehmen, betreten, so ist derselbe, wenn er nicht aus eigener Reue von der Ausführung der Selbstentleibung abgestanden ist, so lange unter die nöthige Aufsicht zu stellen und auf ihn von Seite des Vorgesetzten und des Seelsorgers durch ernste Ermahnung und Belehrung einzuwirken, bis sein Geistes- und Gemüthszustand die volle Beruhigung gewährt, daß eine Wiederholung des Selbstmordversuches nicht zu besorgen steht.

### Kundmachung der k. k. Polizei-Direction vom 30. Juni 1875, Z. 31.933, Mag. Z. 132.521.

Da fortwährend Fälle von Hundswuth vorkommen und in letzterer Zeit wieder mehrere Personen von wüthenden oder wuthverdächtigen Hunden verletzt worden sind, wird zur Hintanhaltung weiterer Unglücksfälle in Gemäßheit des h. k. k. n. ö. Statthaltereie-Erlasses vom 12. Juni l. J., Z. 16.224, Nachstehendes zur allgemeinen Darnachachtung verordnet:

1. Alle Hunde, sobald sie den Verschuß der Wohnungen verlassen, müssen entweder mit einem feinen Zweck erfüllenden Maulkorb versehen sein oder an der Leine geführt werden, widrigenfalls sie vom Wasenmeister eingefangen und ausnahmslos vertilgt werden.

2. Der Maulkorb muß so construirt sein, daß er das freie Athmen und Trinken nicht hindert, ferner muß er, soweit er die untere Hälfte des Kopfes, die sogenannte Schnauze, deckt, aus hinreichend starken, mit einander gitterartig verbundenen Metalldrähten bestehen, und mit einem aus starken Lederriemen gefertigten Kopfgestelle versehen sein, so daß er hinlänglich fest am Kopfe des Hundes befestigt werden kann.

Auch muß der Name und der Wohnort des Erzeugers darauf ersichtlich gemacht werden. Muster solcher Maulkörbe können bei der Genossenschafts-Vorsteherung der Gürtler und Spengler, Neudeggergasse Nr. 21 und Dreilaufergasse Nr. 9, besichtigt werden.

3. Vom 1. August l. J. an ist sowohl der Verkauf als die Verwendung von anders construirten Maulkörben verboten und es werden alle nicht mit vorschriftsmäßigen Maulkörben versehenen Hunde, falls sie nicht an der Leine geführt werden, nach Punkt 1 dieser Kundmachung behandelt.

4. Zughunde müssen, so lange sie an den Wagen gespannt sind, Buldoggs und bissige Hunde aber, wenn sie die Wohnung verlassen, unbedingt mit einem vorschriftsmäßigen Maulkorb versehen sein.

5. Das Mitnehmen der Hunde in Gast- und Kaffeehäuser, in öffentliche Versammlungs- oder Belustigungsorte, ferner in Gesellschafts- und Tramwaywagen ist unbedingt verboten.

Wenn trotz dieses Verbotes daselbst Hunde, wenn auch mit Maulkorb versehen, betreten werden, so sind außer den Hundebesitzern auch die Eigenthümer, beziehungsweise Geschäftsführer der betreffenden Localitäten, resp. die Conducteurs, Kutscher dafür verantwortlich.

Bezüglich der Mitnahme von Schoßhunden in die Personenwagen der Eisenbahnen bleiben die Bestimmungen des Betriebsreglements für Eisenbahnen in Kraft.

6. Hunde, welche bedenkliche Erscheinungen als: eine besondere Gereiztheit, verminderte Fresslust u. zeigen, sind sogleich sicher zu verwahren und mit gehöriger Vorsicht zur Beobachtung in das k. k. Thierarznei-Institut abzugeben.

7. Wer einen Hund, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, unterliegt der in den §§. 335 und 387 des Strafgesetzes festgesetzten Strafe.

8. Alle Hunde, welche von einem wüthenden oder wuthverdächtigen Hunde, wenn auch noch so leicht verletzt worden sind, werden vertilgt.

Das Gleiche geschieht mit allen Hunden des Hauses, in welchem ein wüthender oder wuthverdächtiger Hund gesehen wurde, insoferne bezüglich dieser Hunde nicht glaubwürdig erwiesen werden kann, daß sie mit dem wuthkranken Hunde nicht in Berührung gekommen sind.

Die k. k. Polizei-Direction glaubt, in Anbetracht der Beunruhigung und wirklichen Gefährdung der körperlichen Sicherheit, welche durch einen wuthkranken Hund verursacht werden kann, mit Grund annehmen zu dürfen, daß den vorstehenden Anordnungen genau nachgekommen, und dem Wafsenmeister, welcher angewiesen ist, fortan bei Tag und Nacht gleichzeitig in den verschiedensten Richtungen den Hundefang fortzusetzen, hiebei keinerlei Hinderniß in den Weg gelegt werden wird, muß aber doch erinnern, daß im Falle der Uebertretung oben erwähnter Vorschriften die Schuldtragenden nebst dem Verluste der Hunde und nebst den in Gemäßheit der k. Verordnung vom 20. April 1854 über sie zu verhängenden Strafen überdies nach Umständen zum Schadenersatze an die durch ihren Hund etwa gebissenen Personen verhalten werden können.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 10. Juli 1875,  
Z. 16.258, Mag. Z. 149.932,

betreffend die Abhaltung von Feilbietungen an den Auktionstagen des k. k. Versuchamtes.

Der Herr Minister des Innern hat mit dem Erlasse vom 5. Juli l. J., Z. 7672, über meinen Antrag eine Abänderung der mit der Hofkanzlei-Verordnung vom 13. September 1791, Nr. 940, erlassenen Bestimmung, laut welcher an den Tagen der Versuchamts-Auktionen in Wien keine anderweitigen Feilbietungen abgehalten werden dürfen, genehmigt, und mich zum Zwecke der thunlichsten Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs ermächtigt, diese Gestattung auf alle jene Gegenstände auszudehnen, welche ich an den Versuchamts-Auktionstagen für zulässig erachte.

Auf Grund dieser hohen Ermächtigung finde ich zu gestatten, daß an den Auktionstagen des Versuchamtes Feilbietungen von:

„Realitäten, Büchern, Gemälden, Kupferstichen, Glas-, Porzellanwaaren und Möbeln, mit Ausschluß von Antiquitäten, von allen land- und forstwirtschaftlichen Producten, Maschinen, Nahrungsmitteln aller Art und Getränken, von Thieren und Wägen stattfinden dürfen.“

Zugleich behalte ich mir vor, von Amtswegen oder über Ansuchen von Parteien von Fall zu Fall auch weitere Ausnahmen zu gestatten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Zuschrift des k. k. n. ö. Statthaltereipräsidentiums vom 22. Juli 1875,  
Z. 3910, Mag. Z. 146.722.

Laut einer an den Herrn k. k. Minister des Innern gelangten Mittheilung des k. k. Handelsministeriums vom 14. Juli d. J., Z. 21488, hat die k. ital. Gesandtschaft in Wien

Beschwerde geführt, daß Correspondenzen, welche österr. Behörden an italienische Municipien absenden, häufig in Umschlägen von schwerem Packpapiere verschlossen sind und daß in Folge dessen die Adreßbehörden in Italien für dieselben ungerechtfertigt hohe Postgebühren entrichten müssen.

Diese Beschwerde der ital. Gesandtschaft erscheint unsomehr gerechtfertigt, als die italienischen Municipien gegenwärtig für die an denselben einlangenden unfrankirten Correspondenzen aus dem Auslande Porto entrichten müssen, nachdem in Folge der Ausführung des Berner Postvertrages vom 9. October 1874 (N. G. Bl. 1875, Nr. 88) im internationalen Verkehre alle amtlichen Correspondenzen, mit Ausnahme jener in Postdienstangelegenheiten portopflichtig sind.

Es kann daher leicht geschehen, daß Correspondenzen, auf welchen ein hohes Porto lastet, in Zukunft von den italienischen Behörden gar nicht angenommen werden. Um derartige Unzukömmlichkeiten, sowie fernere Declamationen seitens der ausländischen Behörden zu vermeiden, beehre ich mich Ew. Hochwohlgeboren zu Folge Erlasses des Herrn Ministers des Innern ddo. 20. Juli d. J., Z. 3070, zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß zum Verschlusse dieser Correspondenzen möglichst wenig schweres Papier verwendet werde, damit das Gewicht derselben nicht unnöthiger Weise erhöht wird.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittelst Erlasses vom 23. October 1874, Z. 27.952, Mag.-Z. 197.481 und 1874 Nachstehendes mitgetheilt:

Der Herr k. k. Minister des Innern hat mit dem hohen Erlasse vom 10. September l. J., Z. 13.310, anher zu eröffnen befunden, daß aus einem von der Bezirkshauptmannschaft Tolmein diesfalls erstatteten Berichte die näheren Daten über das Vorgehen und die muthmaßlichen Absichten solcher italienischer Händler, die sich im Besitze von durch italienische Consulate in Oesterreich mit dem Beisatze „Hausirhändler“ ausgestellten Pässen befinden und die auf Grund derselben den Hausirhandel thatsächlich in Oesterreich auszuüben versuchen sollten, zu entnehmen sind. Es wird sonach im Nachhange zu den hierämtlichen Erlässen vom 2. October 1870, Z. 27.255, vom 24. October 1870, Z. 31.292 und vom 30. Juli 1874, Z. 21.827, in Folge des bezogenen hohen Erlasses Nachstehendes bekannt gegeben: Ein großer Theil der italienischen Unterthanen, welche sich solcher Pässe bedienen, soll nämlich den an den Bezirk Tolmein anstoßenden italienischen Gemeinden Drenchia und Savogna in der Provinz Udine angehören, deren Bewohner bei den geringen Subsistenzmitteln, welche die Heimat bietet, auswärts mit Handelschaft ihren Erwerb suchen. Da sie sich vom Hausirhandel im eigentlichen Sinne des Wortes ausgeschlossen wissen, so wenden sie sich, versehen mit einem Passe der italienischen Consularbehörde in Wien, welche die Bezeichnung als Hausirhändler mit Büchern, Bildern und Galanteriewaaren enthält, gewöhnlich an die Bezirkshauptmannschaft Tolmein, melden dort das Gewerbe als Marktfahrer (Fieranten) im Sinne des §. 63 der G.-V. an, zahlen die Erwerbsteuer mit 5 fl. 25 kr. und ziehen sodann mit dem italienischen Consularpasse und dem österreichischen Erwerbsteuerbogen weiter in das Innere des Reiches. Es kann nun einerseits die obige Bezeichnung als „Hausirhändler“ auf einem in Oesterreich ausgestellten Reisepasse und anderseits der Erwerbsteuerbogen, der sich von jenem für inländische Hausirer nur wenig unterscheidet, immerhin zu Täuschungen der unteren Ueberwachungsorgane und zu Mißbräuchen, namentlich dort, wo letzteren der Unterschied zwischen Hausirer und Fieranten weniger geläufig ist, Anlaß geben.

Es wird demnach der Magistrat auf die Beachtung dieses Unterschiedes speciell aufmerksam gemacht und angewiesen, Sorge zu tragen, daß in allen Fällen, wo von einem mit einem derartigen Passe versehenen, italienischen Händler das Marktfahrergewerbe angemeldet

wird, auf dem Gewerbescheine sowohl, als auch auf dem Erwerbsteuerbogen die Eigenschaft des Gewerbes im Sinne des §. 63 G.=D. mit Ausschluß des Hausirhandels, sowie die Eigenschaft des Gewerbetreibenden als italienischen Unterthan ausdrücklich ersichtlich gemacht werde. Schließlich wird in Folge des oben bezogenen hohen Erlasses insoweit es sich um Bücher und Bilder handelt, aufmerksam gemacht, daß selbst befugte Hausirer solche Artikel nicht führen dürfen (Hausirpatent §. 12, lit. o und Preßgesetz §. 23); ferner, daß Marktfahrer (Fieranten) Preßerzeugnisse im Sinne der G.=D. §. 16, alinea 1 selbst auf Märkten nach §. 62 ebendort nur in dem Falle feilbieten dürfen, wenn sie nebst dem zur Fierantie berechtigenden Gewerbescheine auch mit der bezüglichen Concession zum Handel mit Preßerzeugnissen versehen sind.

Zuschrift des k. k. Finanzministeriums vom 24. November 1874, Z. 29.276, Mag. Z. 235,559 ex 1874 an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien.

In der Anlage wird der Direction eine Abschrift der von dem k. k. Handels-Ministerium im diesseitigen, sowie im Vernehmen mit dem Ministerium des Innern festgestellten Verordnung zur Regelung des Vorganges bezüglich der Steuerumschreibung bei den zum Zwecke des Eisenbahnbaues in Anspruch genommenen Grundstücken mitgetheilt und behufs Durchführung dieser Verordnung folgendes bemerkt:

Die im P. 1 dieser Verordnung erwähnten, von den Eisenbahnverwaltungen den Finanzlandes-Behörden vorzulegenden Theilungstabellen werden stets unverweilt dem Mappenarchive mit dem Auftrage zu übergeben sein, auf Grund derselben den vorgeschriebenen Theilungsbogen so schnell als möglich auszufertigen und den Steuerämtern zuzusenden.

Die letzteren haben sodann die bezüglichen Steuerab- und Zuschreibungen in einem besonderen Anhange zum Evidenzhaltungs-Journal und Besitzstands-Hauptbuche in provisorischer Weise durchzuführen und sofort die Steuer vorzuschreiben.

Die definitive Richtigstellung des Katasters hat aber nach P. 4 dieser Verordnung seinerzeit nach endgültiger Vermessung der Bahn durch den Evidenzhaltungsgeometer zu geschehen.

Hiernach sind die gedachten Organe entsprechend anzuweisen.

### Verordnung des k. k. Handelsministeriums,

womit im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien der Finanzen und des Innern Bestimmungen wegen Regelung des Vorganges bezüglich der Steuerumschreibung bei den zum Zwecke des Eisenbahnbaues in Anspruch genommenen Grundstücken getroffen werden:

1. Jede Eisenbahnverwaltung hat über die zu Eisenbahnzwecken in Besitz übernommenen bleibend eingelösten Parcellen, beziehungsweise Theile derselben Theilungstabellen zu verfassen, von den beteiligten Grundbesitzern mitfertigen zu lassen und der Finanzlandes-Behörde des betreffenden Kronlandes vorzulegen.

2. Die k. k. Finanzlandes-Behörde wird ohne vorherige Intervention von Seite des Evidenzhaltungsgeometers und ohne sogleiche Activirung des Katasters lediglich auf Grund der ob erwähnten von den Grundbesitzern mitgefertigten Theilungstabellen die Umschreibung der auf die betreffenden Grundstücke entfallenden landesfürstlichen Steuern und wie immer gearteten Umlagen oder Zuschläge in den Evidenzhaltungs- und Steuerbemessungsoperaten provisorisch veranlassen.

3. Die Vorlage der Theilungstabellen an die Finanzlandes-Behörde hat unverzüglich und längstens innerhalb drei Monaten vom Zeitpunkte der Uebernahme der Grundstücke in den Besitz der Eisenbahngesellschaft zu geschehen.

4. Die definitive Nichtigstellung des Katasters durch den Evidenzhaltungsgeometer geschieht feinerzeit nach endgiltiger Vermessung der Bahn.

5. Im Falle eines gegen diese Verordnung verstoßenden Vergehens Seitens einer Eisenbahnverwaltung wird es den hiedurch sich beschwert erachtenden Grundeigenthümern anheimgegeben, die entsprechende Anzeige an das k. k. Handelsministerium zu erstatten.

---

Mit dem Erlasse der k. n. ö. Statthalterei vom 6. December 1874, Z. 35.977, Mag. Z. 231.500 ex 1874 wurde Nachstehendes eröffnet:

Im Anhange zu dem h. o. Erlasse vom 21. Juni 1874, Z. 16.671, womit anlässlich der diesjährigen Waffenübungen der k. k. Landwehr Bestimmungen in Betreff des Verfahrens bei Erfolglassung von Reiseurkunden an Landwehrpersonen hinausgegeben worden sind, wird dem Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 3. November 1874, Z. 13.193, zur Darnachachtung eröffnet, daß bei Betheilung Landwehrangehöriger mit Reiseurkunden für das Ausland denselben Nachstehendes ausdrücklich zu bedeuten ist:

„Die im Auslande sich aufhaltenden Landwehrmänner haben jede Veränderung des Wohn- oder bleibenden Aufenthaltsortes bei der etwa im Aufenthaltsorte befindlichen k. k. Vertretungsbehörde anzuzeigen, sonst aber die zuständige Evidenzbehörde entweder unmittelbar oder durch die in der Heimat befindlichen Angehörigen von jeder Veränderung des Wohn- oder bleibenden Aufenthaltsortes in Kenntniß zu setzen.

Uebrigens bleiben auch die mit Reisepässen für das Ausland oder Seereisebewilligungen betheilten Landwehrangehörigen auch während der Gültigkeitsdauer der Reiseurkunden zur ungeäumten Folgeleistung verpflichtet, wenn sie im Falle des sich ergebenden Bedürfnisses zur activen Dienstleistung einberufen werden.

---

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittelst Erlasses vom 15. December 1874, Z. 37.075, Mag. Z. 231.894, Nachstehendes eröffnet:

Laut eines dem k. ungarischen Landesvertheidigungs-Ministerium erstatteten Berichtes des Bürgermeisters der Hauptstadt Budapest wurden die auf dem rechten und linken Donauufer bisher getrennt bestandenen Bequartierungs-Aemter dieser Stadtgemeinde sammt den Unterabtheilungen für Volkszählung und Evidenz der Militärpflichtigen aufgelassen und die in deren Wirkungskreis gehörigen Agenden der neu errichteten militärischen Abtheilung des hauptstädtischen Magistrates zugewiesen.

Diese Abtheilung ist mit dem 1. November l. J. in's Leben getreten und für dieselbe ein eigenes Protokollirungsamt errichtet worden.

Das k. ung. Landesvertheidigungs-Ministerium hat sonach um die Veranlassung ersucht, daß die hierländigen Behörden künftig ihre Requisitionen in Militärangelegenheiten an den hauptstädtischen Magistrat richten, beziehungsweise sich unmittelbar an die obbesagte neu errichtete Militärabtheilung wenden.

Hiebei wurde von Seite des mehrerwähnten Ministeriums dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die diesseitigen Behörden in ihren Antworten auf Requisitionen des Magistrates der Hauptstadt Budapest in Militärangelegenheiten sich stets auf die Zahl des betreffenden Re-

quisitionsschreibens bei näherer Bezeichnung der Geschäftszahl der mehrgedachten Militärabtheilung berufen mögen.

---

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 13. August 1875, Z. 3265.

Der Gemeinderath beschließt, daß den provisorischen Unterlehrern, respective Unterlehrerinnen, die Remuneration nur für jene Zeit erfolgt werden solle, während welcher dieselben factisch in Verwendung standen.

---

Vom 20. August 1875, Z. 3459.

Der Vorstellung des Magistrates gegen den Gemeinderathsbeschluß vom 6. August 1875, Z. 3208, wonach der Zutritt zum Schlachtviehmarkte den Parteien im Sommer um 7 Uhr und im Winter um 8 Uhr gestattet werden soll, wird gegen den Antrag der VIII. Section stattgegeben und hat sonach der Schlachtviehmarkt im Sinne der Marktordnung vom 29. März 1873, in den Sommermonaten um 8 Uhr und in den Wintermonaten um 9 Uhr Vormittags zu beginnen.

---

Vom 20. August 1875, Z. 2137.

Nach dem Magistratsantrage ist der Absatz IV des Gemeinderathsbeschlusses vom 13. April l. J., Z. 789 und 2523 ex 1874, über den Modus der Beschaffung der Materialartikel für die städtischen Versorgungshäuser mit Ausnahme der Beibehaltung der bisherigen Muster und der facultativen Beibringung fremder Muster auch auf die Montursbeschaffung für die städtischen Diener, Steuerexecutionen-, Lösch- und Druckmannschaft u. sinngemäß anzuwenden.

---

Vom 27. August 1875, Z. 3417.

Nach dem Antrage des Magistrates wird beschlossen, daß die Waisenkinder, Erziehungsbeiträge und Kostgelder den hiemit theilhaftigen Kindern, wenn dieselben im Laufe des Schuljahres das 14. Lebensjahr vollenden, gegen Einschreiten von Fall zu Fall, noch bis zum Ende der Schulzeit belassen werden sollen.

---

Vom 27. August 1875, Z. 1177.

In Betreff der Errichtung von Schulgärten wird beschlossen:

1. Die bei den einzelnen Volksschulen schon bestehenden Gärten, sowie diejenigen, die bei der Errichtung neuer Volksschulen noch projectirt sind, werden den Herren Lehrern mit

Rücksicht auf die botanischen Unterrichtszwecke zu allmäliger Anlage und Umwandlung empfohlen.

2. Die projectirten Anlagen von sogenannten Surrogatgärten im Hofraume der Schulgebäude, wo keine Schulgärten sind, werden abgelehnt. Statt dessen wird den Lehrern die Anpflanzung von Gewächsen in Töpfen in entsprechender Weise empfohlen.

3. Jenen Lehrern, die sich bisher aus eigener Initiative durch Anpflanzungen Verdienste um die Förderung der Schulzwecke erworben haben, wird der Dank und die Anerkennung des Gemeinderathes ausgesprochen.

---

Vom 3. September 1875, Z. 3783.

Der Erlaß des k. k. Finanz=Ministeriums vom 14. August d. J., Z. 18.498, wonach die von den Hauseigenthümern bei ihren Miethparteien eingehobenen Beiträge für den Wasserbezug aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung, welche nach §. 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer vom 21. August 1870 und dem Hofkanzleidecrete vom 22. April 1823, Z. 610 (N.=öst. Prov.=Ges.=Sammlung, S. 144, Jahrgang 1823), in der Zinsfassion bei jeder Wohnpartei in der Anmerkungscolonne getrennt einzubekennen sind, bei der Hauszinssteuerbemessung insoweit von der Hauszinssteuer freizulassen sind, als selbe zur Berichtigung der Gebühren für den Bezug des als unabweisbares Erforderniß für den normalen Haushaltsbedarf sich ergebenden Wasserquantums mit Inbegriff der Vergütung für die Betriebspesen und für die Benützung des der Commune gehörigen Wassermessers an die städtische Casse der Stadt Wien abzugeben sind, wird zur Kenntniß genommen.

---

Vom 10. September 1875, Z. 3666.

Hinsichtlich der Erhöhung der Verpflegskosten für die nach §. 19, Absatz 3 des Heimatsgesetzes von der Commune übernommenen Findlinge wird beschlossen:

1. Die Kostgelderhöhung von 5 fl. 25 kr. auf 8 fl. wird nach dem Magistratsantrage auch für die nicht nach Wien zuständigen Findlinge bis auf Widerruf vom Gemeinderathe bewilligt.

2. Es sei bei der Regierung einzuschreiten, daß eine zeitgemäße Erhöhung der Taxe für auswärtige Findlinge eintreten möge und der Magistrat wird angewiesen, die diesbezüglichen Schritte sofort einzuleiten.

---

Vom 14. September 1875, Z. 3238.

Nach dem Magistratsantrage wird den Beamten des Bürgerhospitalamtes und des Bürgerversorgungshauses der Fortbezug der bisherigen Theuerungsbeiträge und Quartiergeldzulagen bis auf Weiteres bewilligt;

desgleichen wird dem Verwalter und den Adjuncten des Forstamtes Spitz ein 25procentiger Gehaltszuschuß als Theuerungsbeiträge vom 1. Juli 1875 an bis auf Weiteres bewilligt.

---

### Berichtigung.

Die in dem unter Nr. 12 des Magistrats-Verordnungsblattes (Nr. 50 des niederösterreichischen Landesgesetz- und Verordnungsblattes) eingeschalteten Verzehrungssteuer-Tarife für die Stadt Wien bei Post-Nr. 31 aufgeführten Artikel:

Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten aller Art zc. bis inclusive Haarpuder gehören mit den darin weiter angeführten Artikeln:

Brot zc. bis Zwieback in einen Absatz und unterliegen per 100 Kilogramme dem gleichen unter Post 31

beim Artikel Brot zc. angeführten Verzehrungssteuersätze per . . . . . 62 kr.

dann dem Gemeindefzuschlage per . . . . . 16 kr.

Weiters gehören unter die bei Post-Nr. 36 dieses Tarifes aufgeführten Artikel: Gemüse- und Küchenwaaren zc. noch Bohnen und sind mit dem gleichen bei dieser Tarispost aufgeführten Verzehrungssteuersätze und Gemeindefzuschlage belegt.